

Belehrung gemäß §§ 35 und 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

zur Vorlage bei der Praktikumsschule

I. Praktikantinnen und Praktikanten, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähige Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen gemäß §34 Absatz 1 IfSG keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeit ausüben, bei denen sie Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

II. Dies gilt gemäß § 34 Absatz 3 IfSG auch für Praktikantinnen und Praktikanten, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder der Verdacht auf

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingte hämorrhagische Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. ansteckungsfähige Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis
13. Shigellose
14. Typhus abdominalis
15. Virus hepatitis A oder E

aufgetreten ist.

III. Praktikantinnen und Praktikanten, die Ausscheider sind von

1. Vibrio cholerae O 1 und O 139
2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
3. Salmonella Typhi
4. Salmonella Paratyphi
5. Shigella sp.
6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

dürfen gemäß § 34 Absatz 2 IfSG nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber ihnen und der Schule verfügbaren Schutzmaßnahmen die Schulräume betreten, Einrichtungen der Schule benutzen und an Veranstaltungen der Schule teilnehmen.

IV. Wenn bei einer Praktikantin/einem Praktikanten eine der vorgenannten Tatbestände auftritt, ist sie/er gemäß § 34 Absatz 5 IfSG verpflichtet, der Schulleitung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

V. Praktikantinnen und Praktikanten, welche ab dem 01.01.1971 geboren wurden und ab dem 01.03.2020 ein Praktikum neu beginnen, müssen vor Antritt dieses Praktikums in der Schule einen der folgenden drei Nachweise beibringen:

- Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern insb. durch Vorlage eines Impfpasses (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 IfSG) oder
- Nachweis über eine bereits bestehende Immunität gegenüber Masern durch ein ärztliches Zeugnis (§ 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2, Alternative 1 IfSG) oder
- Nachweis über eine Kontraindikation in Bezug auf eine Masernimpfung durch ein ärztliches Zeugnis (§ 20 Abs. 9 Satz Nr. 2, Alternative 2 IfSG)

Ohne Vorlage dieses Nachweises darf die Praktikumsstätigkeit nicht aufgenommen werden.

Von der vorstehenden Belehrung habe ich Kenntnis genommen und eine Durchschrift erhalten. Der Nachweis gemäß § 20 Abs. 9 Nr. 1 bis 2 IfSG liegt dieser Erklärung bei.

Frau/Herr _____ Matr.-Nr. _____
(Vor- und Nachname Praktikantin /Praktikant)

Straße _____ Ort _____

Lehramt an _____

Fächerkombination _____ und _____

Studierende/r der _____
(Hochschule)

Praktikumsschule _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Praktikantin/des Praktikanten)